

Die Indizierung von Telemedien

Aktuelle Rechtsanwendungspraxis und zu erwartende Änderungen nach dem 2. JuSchGÄndG-Entwurf

Marc Liesching

Der Beitrag stellt die Indizierungspraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in Bezug auf Telemedien (insbesondere Internetangebote) anhand aktueller Entscheidungen dar und gibt einen Ausblick auf die zu erwartenden Änderungen nach dem Entwurf des Bundesfamilienministeriums (BMFSFJ) eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes.

I. Einleitung

Seit Ende der 1990er-Jahre indiziert die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) auch Internetangebote, die in der medienrechtlichen Diktion »Telemedien« heißen.¹ Trotz anfänglicher Bedenken hinsichtlich der Effektivität der Listenaufnahme von Online-Medien – vor allem angesichts der Dynamik des Internet und eingeschränkter Zugriffsmöglichkeiten insbesondere bei auf ausländischen Servern gespeicherten Inhalten – wurde diese Praxis 2003 mit Inkrafttreten des neuen Jugendschutzgesetzes² durch den Gesetzgeber bestätigt. Seither hat eine Vielzahl von Listenaufnahmen und verwaltungsgerichtlich bestätigten Entscheidungen der BPjM die Spruchpraxis zum Tatbestand der Jugendgefährdung (§ 18 Abs. 1 JuSchG) erweitert.

Nachfolgend werden diese neuen Auslegungsansätze nach einem Überblick zur aktuellen Rechtslage (hierzu nachfolgend II.) anhand von drei Indizierungsbeispielen aus den Inhaltsbereichen der »diskriminierenden Prangerwirkung«, des »simulierten Glücksspiels« bei Games sowie zum Online-Angebot von »Legal Highs« vorgestellt und bewertet (hierzu III.). Abschließend erfolgt eine Vorstellung von und eine erste wertende Einschätzung zu geplanten Änderungen im Bereich der Telemedienindizierung nach dem BMFSFJ-Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes³ (hierzu IV.).

II. Rechtsgrundlagen der Telemedien-Indizierung

1. Tatbestandsvoraussetzung der Jugendgefährdung (§ 18 JuSchG)

a) Gesetzliche Vorgaben des Indizierungstatbestands

Die einfache Jugendgefährdung findet in den jugendschutzrechtlichen Bestimmun-

gen als Indizierungstatbestand für die Aufnahme in Listenteile A und C in § 18 Abs. 1 JuSchG eine legislative Ausgestaltung. Diese wird durch die vom Gesetzgeber vorgenommene und stetig erweiterte Nennung von Beispielsfällen konkretisiert. Die insoweit maßgebliche Bestimmung des § 18 Abs. 1 S. 1 und 2 JuSchG hat den nachfolgenden Wortlaut:

»Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen (1.) Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelsze-

Dr. Marc Liesching ist Professor für Medienrecht und Medientheorie an der Fakultät Medien der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur (HTWK) in Leipzig. Er ist u.a. Herausgeber des Gesetzeskommentars Liesching/Schuster: Jugendschutzrecht (5. Aufl. 2011, C.H. Beck Verlag).

nen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder (2.) Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.«

b) Fallgruppen jugendgefährdender Medien

Die in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG genannten Fallbeispiele einer tatbestandsmäßigen Entwicklungsgefährdung sind nach allgemeiner Meinung nicht abschließend, wie sich bereits aus dem Wortlaut (»vor allem«) ergibt.⁴ Der Beispielskatalog mit Interpretationscharakter enthält zugleich eine Beweislastregel. Er stellt eine widerlegbare Vermutung für das Vorliegen der Jugendgefährdung dar, wenn einer seiner Voraussetzungen erfüllt ist.⁵

Über die in Abs. 1 S. 2 ausdrücklich genannten, indes nicht abschließenden Beispielsfälle jugendgefährdender Medien hinaus sind weitere Fallgruppen und Einzelbeispiele in der Rechtsprechung und in der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien anerkannt. Freilich zeichnen auch diese kein allum-

fassendes Bild des offenen Jugendgefährdungsbegriffs, der sich auch auf andere, neue medieninhaltliche Erscheinungsformen erstrecken kann.

Als grundsätzlich indizierungstauglich anerkannt sind nach der bisherigen Rechtsprechung und Spruchpraxis der BPjM insbesondere

- Medien, in denen Menschen in ihrer Würde verletzt oder diskriminiert werden;⁶
- Medien, die den Nationalsozialismus verherrlichen oder verharmlosen;⁷
- Medien, die den Drogen oder Alkoholkonsum verherrlichen oder verharmlosen;
- Medien, die selbstschädigendes oder zerstörerisches Verhalten nahelegen.⁸

Die Fallgruppen sind durch Entscheidungen der BPjM zuletzt in mehreren Kontexten erweitert worden. Hierauf wird unter Punkt III. ausführlich eingegangen.⁹

c) Allgemeine Auslegungsgrundsätze

Die Auslegung des allgemeinen Begriffs der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch Medien in seiner Allgemeinheit wird durch Rechtsprechung und Literatur kaum näher spezifiziert. Indes wird überwiegend davon ausgegangen, dass der Begriff im Kern auf Grundwerten der Verfassung beruhe, insbesondere auf Art. 1 Abs. 1 GG sowie Art. 6 Abs. 2 GG.¹⁰ Teil der in Art. 1 Abs. 1 GG manifestierten staatlichen Pflicht zum Schutz der Menschenwürde ist es, »im Rahmen des Möglichen die äußeren Bedingungen für eine dem Menschenbild des Grundgesetzes entsprechende geistig-seelische Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu sichern«.¹¹ Doch auch darüber hinausgehend sind sämtliche Verfassungswerte des Grundgesetzes in die Bewertung als Prüfungspunkt in dem Sinne mit einzubeziehen, dass eine Jugendgefährdung insbesondere dann anzunehmen ist, wenn Medien Kindern und Jugendlichen ein Wertebild vermitteln, welches mit den zentralen Verfassungswerten in Widerspruch steht und zu besorgen ist, dass die Medieninhalte Kinder und Jugendliche entsprechend hinsichtlich einer negativen Verschiebung des eigenen Wertebildes beeinflussen oder manipulieren können.¹²

Die BPjM (vormals BPjS) bringt dies in ständiger Spruchpraxis durch die Verwendung des Begriffs der »sozialethischen Desorientierung« zum Ausdruck,¹³ der auf dem der »Begriffsverwirrung« fußt.

Die dargestellten allgemeinen Grundsätze werden durch ein aktuelles Urteil des BVerwG vom 30.10.2019 bestätigt und weiter konkretisiert.¹⁴ Danach sei für die Auslegung der Zweck des Jugendschutzes maßgebend. Der 6. Senat führt insoweit aus, dass die Jugendschutzbestimmungen »im Rahmen des Möglichen äußere Bedingungen für eine charakterliche Entwicklung von Minderjährigen schaffen, die zu Einstellungen und Verhaltensweisen führt, die sich an dem Menschenbild des Grundgesetzes orientieren. Dieses Ziel wird durch Medien gefährdet, die ein damit in Widerspruch stehendes Wertebild vermitteln, wenn zu besorgen ist, dass diese Medieninhalte Minderjährige beeinflussen, d.h. ihrer sozial-ethischen Desorientierung Vorschub leisten«.

Ob ein Träger- oder Telemedium die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 S. 1 JuSchG erfüllt, bemasse sich nach dem Maßstab gefährdungsgeneigter, weil für die Inhalte des Mediums empfänglicher Minderjähriger. Dies seien nach Einschätzung des 6. Senats »Personen unter 18 Jahren, die aufgrund von Veranlagung, Geschlecht, Erziehung oder ihrer Lebensumstände Gefahr laufen, durch die inkriminierten Inhalte in sozial-ethische Verwirrung gestürzt zu werden«. Die Gefährdungsneigung könne sich aus dem Heranwachsen in einem sozialen Milieu ergeben, das durch bestimmte Lebensverhältnisse oder Anschauungen charakterisiert ist. Andere Minderjährige blieben bei der Beurteilung der jugendgefährdenden Wirkungen außer Betracht.¹⁵

Hinsichtlich der Umsetzung des Indizierungsverfahrens durch die BPjM-Gremien gibt der 6. Senat für die materielle Prüfung der Jugendgefährdung nach § 18 Abs. 1 JuSchG dezidierte Prüfungsschritte vor (Hervorhebungen des Verf.):

- Hiernach bedarf es der Bestimmung des **Aussagegehaltes des Mediums**, welche eine wertende Gesamtbetrachtung aller Inhalte (Texte, Bilder, Töne) und ihr »Zusammenwirken« umfasst. Sofern nur **Teile des Werkes** jugendschutzrelevant sind, muss geprüft werden, ob diese »in Bezug auf den **Aussagegehalt des gesamten Mediums ins Gewicht fallen**«.
- Da der 6. Senat mit der h.M. hinsichtlich des Kreises gefährdeter Minderjähriger weiterhin auf sog. »gefährdungsgeneigte« Kinder und Jugendliche abstellt,¹⁶ muss in der Folge (2.) für das konkret zu prüfende Medium dieser Personenkreis bestimmt werden (insbesondere mit Blick auf das soziale Umfeld und typische Lebensumstände einschließlich des Medienkonsums).
- Erst auf dieser Grundlage erfolgt (3.) die eigentliche Beurteilung der Gefährdung nach § 18 Abs. 1 JuSchG in Bezug auf die entsprechend gefährdungsgeneigte Gruppe von Minderjährigen, wobei auch eingeschätzt werden müsse, ob diese die betref-

fenden Medieninhalte »ernst nehmen«. Dabei sind die aktuellen Anschauungen zugrunde zu legen, die in dem maßgebenden sozialen Umfeld vorherrschen.¹⁷

2. Listenführung bei Telemedien

Hauptkritikpunkt an dem Index-System war vor Inkrafttreten des JuSchG die Praxis-untauglichkeit für den Telemedien-Bereich. Insbesondere sind (v.a. ausländische) Internetangebote auch nach der Listenaufnahme weiterhin frei abrufbar gewesen, sodass der Index insoweit zu einem Wegweiser für jugendgefährdende Inhalte pervertierte, als die Liste bekannt gemacht wurde. Zudem wurden bei der Führung einer einheitlichen Liste die weitergehenden Verbreitungsbeschränkungen des StGB nicht berücksichtigt.¹⁸ Aus diesem Grund erfolgte in § 18 Abs. 2 JuSchG eine Segmentierung der Liste in vier Teile. Jugendgefährdende oder bestimmte strafbare Trägermedien, die nicht im Internet erhältlich sind (vgl. § 24 Abs. 3 S. 2 JuSchG), werden in einer öffentlichen Liste geführt (Listenteile A und B).¹⁹ Telemedien oder online abrufbare Trägermedien²⁰ werden in nicht öffentlichen Listen aufgenommen, sofern sie jugendgefährdend (Listenteil C) oder nach Ansicht des Bundesprüfstelle strafbaren Inhalts sind (Listenteil D).²¹

3. Rechtsfolgen der Indizierung

Aus der Aufnahme in die Listenteile ergeben sich jeweils unterschiedliche Rechtsfolgen. Die Beschränkungen des JuSchG erstrecken sich nur auf die öffentlich bekannt gemachten²² Indizierungen von Trägermedien in den Listenteilen A und B. Welche Rechtsfolgen sich an eine nicht öffentliche Indizierung von Telemedien in den Listenteilen C und D knüpfen, richtet sich nach den Vorschriften des JMStV der Bundesländer.²³ Für Telemedien, die wegen Jugendgefährdung indiziert sind, gilt insbesondere der Unzulässigkeitstatbestand des § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 JMStV. Korrespondierend hiermit erlaubt Satz 2 der Regelung, dass solche Inhalte im Internet nur angeboten werden, »wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe)«.²⁴

III. Erweiterung des BPjM-Spruchpraxis – Aktuelle Fälle

1. Simuliertes Glücksspiel bei Online-Game-Apps

a) Wesentlicher Medieninhalt

Die BPjM hat sich im Rahmen einer Entscheidung vom 04.03.2020²⁵ mit der

Spiele-App für Smartphones »Coin Master« befasst, welche im Allgemeinen dem Gamesbereich des »simulierten Glücksspiels« zuordnet wird.²⁶

Ziel des Spiels ist es, ein virtuelles Dorf aufzubauen und zu erhalten. Für jedes Objekt, dass der Spieler baut (z.B. ein Haus) wird ein Stern vergeben. Nach Erreichen einer bestimmten Anzahl von Sternen erreicht die Spielerin/der Spieler den nächsten Level (Dorf, Spielwelt). Insgesamt gibt es mehr als 200 Levels bzw. Spielwelten, u.a. auch eine Spielhalle. Um Objekte bauen zu können, benötigt die Spielerin/der Spieler virtuelle Münzen. Um Münzen zu erwerben, kann die Spielerin/der Spieler einen Spielautomaten bedienen, »um Münzen zu verdienen, anzugreifen und andere Dörfer zu überfallen«. Bei Erscheinen entsprechender Symbole besteht auch die Möglichkeit, von anderen Spielerinnen und Spielern Münzen zu stehlen. Sind die Münzen aufgebraucht bzw. sind nicht mehr genügend Münzen zum Kauf oder zum Ausbau von Bauobjekten vorhanden, muss die Spielerin/der Spieler für den Erhalt weiterer Drehversuche eine bestimmte Zeit verstreichen lassen.

Alternativ bzw. zusätzlich erhält er die Möglichkeit, weitere Drehversuche entgeltlich zu erwerben. Sofern die Spielerin bzw. der Spieler nur als Guest teilnimmt, werden für eine Anmeldung über Facebook weitere Freiversuche und Münzen angeboten. Kostenpflichtig sind außerdem Zukäufe von virtuellen Gütern wie etwa so genanntes »Fuchsfutter« für den Dorfbetrieb. Die Darstellungen in »Coin Master« zeichnen sich durch eine comichafte Präsentation aus. Insbesondere die verschiedenen Dörfer und der Dreh-Spielautomat sind farbenfroh gestaltet.

b) Entscheidungsgründe

aa) Grundsätzliche Indizierbarkeit von App-Games

Die BPjM führt in der Indizierungsentscheidung zunächst aus, dass die verfahrensgegenständliche App einen Telemedien-Inhalt aufweist, der einer Bewertung hinsichtlich der Eignung zur Jugendgefährdung grundsätzlich zugänglich ist.²⁷ Insoweit ergeben sich bei der Computerspiel-App für Smartphones grundsätzlich keine Unterschiede zu den Spielen für PCs oder Spielkonsolen. Die wesentlichen Elemente eines Computerspiels sind nicht der konkrete technische Verbreitungsweg, sondern das für die inhaltliche Bewertungen aus der Perspektive gefährdungsgeneigter Kinder und Jugendlicher in Bezug auf das »(bewegte) Bild, die Handlung sowie die Möglichkeit der Interaktivität«.²⁸

bb) Berücksichtigung nicht inhaltsbezogener Gefährdungsaspekte

Hinsichtlich der für die Indizierungstauglichkeit relevanten Gefährdungen stellt die BPjM hinsichtlich des Schutzzieles auf die »Persönlichkeitsentwicklung« von Kindern und Jugendlichen ab. Dabei wird in der Entscheidung festgestellt, dass neben das »vormals allein maßgebliche Risiko der Konfrontation mit Medieninhalten in der aktuellen Mediennutzungsrealität von Kindern und Jugendlichen häufig weitere und verhältnismäßig neuartige Risikodimensionen« treten, »die die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen ebenfalls gefährden können«.³⁹ Dabei handele es sich jedoch um Interaktions- oder weitere Risiken, die »außerhalb des eigentlichen Medieninhalts angelegt sind«. Die Prüfung, ob hiervon eine jugendgefährdende Wirkung ausgeht, könne daher »aufgrund geltenden Rechts nicht erfolgen«.⁴⁰ Daher werden die bei dem Spiel durchaus gesehenen Gefährdungsaspekte einer »dysfunktionalen Spielnutzung« sowie einer »Schädigung finanzieller Interessen« als nicht berücksichtigungsfähig angesehen, da es sich um außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegende Umstände handele, die »von der Ermächtigungsgrundlage des § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nicht umfasst« sind.³¹

**cc) Neue Indizierungsfallgruppe
»Verharmlosung von Glücksspiel«**

Simuliertes Glückspiel in Computerspielen war bislang nicht Gegenstand von Indizierungsentscheidungen. Daher kommt dem vorliegenden Fall insofern grundsätzliche Bedeutung zu, als die BPjM erstmals konstatiert, dass »aufgrund der gegebenen Vergleichbarkeit mit der Spruchpraxis zu Medieninhalten, die sich auf stoffgebundene Suchtmittel beziehen, (...) die Spruchpraxis um den Jugendgefährdungstatbestand der Verharmlosung von Glücksspiel zu erweitern« sei.³²

Zur Begründung wird in der Indizierungsentscheidung weiter ausgeführt, dass Glücksspiel »als stoffungebundenes Suchtmittel zur Auslösung einer Glücksspielstörung mit Krankheitswert anerkannt« sei. Ausweislich der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitszustände (ICD-10) stünden »stoffgebundene und stoffungebundene Suchterkrankungen zudem im Rahmen der systematischen Beschreibung und Einordnung von Krankheiten gleichberechtigt nebeneinander«.³³ Die Verharmlosung von Glücksspiel könne dabei nicht nur durch die verharmlosende und damit jugendgefährdende Art und Weise der Darstellung desselben erfolgen, sondern auch »durch das Betätigen von simuliertem Glücksspiel« selbst.

dd) Konkrete Bewertung der Spiele-App »Coin Master«

Entsprechend der Vorgaben des BVerwG³⁴ zur Prüfung der Jugendgefährdung nimmt die Bundesprüfstelle eine Gesamtbetrachtung der Medieninhalte mit Blick auf gefährdungsgeneigte Jugendliche vor, wobei der gesamte Inhalt der darauf befindlichen Werke, d. h. deren Texte, Bilder, Töne und ihr Zusammenwirken, einbezogen wird.³⁵

Hierbei legt die Bundesprüfstelle aber hinsichtlich einer Verharmlosung von Glücksspiel einen strengen Prüfmaßstab an. Danach ist die Schwelle zur Jugendgefährdung erst überschritten, »wenn dem simulierten Glücksspiel jedwede Möglichkeit zur Distanzierung fehlt, die der Prägung einer positiv gefärbten Glücksspieleinstellung, der Desensibilisierung gegenüber Glücksspielerlusten sowie der Förderung unrealistischer Gewinnerwartungen entgegenstünde«.³⁶

Dies wurde indes bei der entscheidungsgegenständlichen App »Coin Master« verneint, da hinsichtlich der Visualisierung und Funktionalität der zu bewertenden Spielautomaten hinreichende »distanzschaffenden Merkmale« vorhanden seien. Insoweit fehle es etwa bei dem Spielautomat »aufgrund der verfremdenden Elemente an einer realitätsnahen Darstellung«. Zudem komme es bei der Betätigung des Spielautomaten nicht zu einem Spielfluss, da das simulierte Glücksspiel immer wieder durch andere Spielhandlungen unterbrochen werde, die andere Ziele verfolgen, Kontakt zu anderen Nutzerinnen und Nutzern ermöglichen und durch die andere visuelle Eindrücke im Vordergrund stehen. Der »für das Gambling kennzeichnende Spielfluss und der dadurch entstehende Sog« könne sich daher »weniger manifestieren«. Einer Distanzierung von simuliertem Glücksspiel diene auch der »Einsatz von Versuchen statt Kapital«.³⁷

Mithin gelangte die BPjM zu folgenden Wertungsergebnis: »Aufgrund der Ausgestaltung des Spielautomaten in der verfahrensgegenständlichen Spiele-App »Coin Master« kann nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass das Betätigen dieses simulierten Glücksspiels bei gefährdungsgeneigten Jugendlichen die Konsumbereitschaft gegenüber echtem Glücksspiel in einer Art fördert, die eine Indizierung der App allein aufgrund dieses Spielements verhältnismäßig erscheinen lässt«.³⁸

**2. Internet-Kaufangebot von
»Legal-Highs«****a) Wesentlicher Medieninhalt**

Bei dem Internetangebot handelt es sich um einen Online-Shop, über den verschie-

dene, insbesondere psychoaktive Stoffe gekauft werden können, deren Einnahme nach Angaben des Anbieters euphorisierende oder entspannende Wirkungen verursachen können. Im Rahmen des Angebots befinden sich Beschreibungen mehrerer Produkte wie »Euphor-E (U4E)«, »LSA-Samen«, »Hanfsamen« oder »Salvia (auch bekannt als Diviner's Sage, Ska María Pastora oder Zaubersalbei)«. Nicht alle der Produkte konnten über einen Bestell-Button tatsächlich geordert werden. Allerdings wurden Produktbeschreibungen (z.B. »einen kurzen aber kräftigen Trip mit Visionen, Zeitreisen und Austritt aus dem eigenen Körper«, »Gibt euphorische Energie und ein »spacy feeling« oder »öffnet die Pforten zu einer höheren Welt, mit farbenfrohen Visuals undträumerischen Empfindungen. Es ruft sowohl Entspannung als auch angenehme psychedelische Gefühle hervor.«) sowie Aufforderungen wie »Bring etwas Farbe in deinen Alltag« veranschaulicht.

b) Entscheidungsgründe

Das Internetangebot wurde durch die BPjM auf Antrag der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)³⁹ durch Entscheidung vom 02.03.2017 indiziert.⁴⁰ Die Bundesprüfstelle verweist insoweit zunächst auf ihre verwaltungsgerichtlich bestätigte,⁴¹ ständige Spruchpraxis, wonach sie über die im Beispielskatalog des § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG genannten Jugendgefährdungstatbestände hinaus u.a. auch solche Medien in die Liste jugendgefährdender Medien aufnimmt, welche den Drogenkonsum propagieren, verherrlichen oder verharmlosen.⁴² Dies liege vor, »wenn die angeblich positiven Wirkungen des Drogenkonsums auf die Erfahrungswelt von Jugendlichen herausgestellt werden und gleichzeitig die damit verbundenen negativen Folgen, wie z.B. Gesundheitsschäden durch Abhängigkeit, bewusst oder unbewusst ausgeblendet werden«. Hinreichend sei bereits die Förderung der bloßen Konsumbereitschaft von Kindern und Jugendlichen, so dass Anleitungen zum Anbau, zu sonstiger Herstellung in Verbindung mit der Aufforderung zum Gebrauch von Cannabinoiden vom Indizierungstatbestand ebenso erfasst sein können wie die Darstellung des Drogenkonsums insgesamt als etwas Normales und Alltägliches.⁴³

Das Gremium der BPjM ging davon aus, dass der Adressatenkreis des Angebots auch Kinder und Jugendliche umfasse, da sich diese in einer Lebensphase befinden, in der sie gerne Dinge ausprobieren und kennenlernen wollen und hierbei eine besondere Risikobereitschaft an den Tag legten. Zudem wurde eine jugendaffine Ausgestaltung des Angebots konstatiert (z.B. bunte, moderne Gestaltung ähnlich wie »eBay«, Anrede mit »Du«, Nutzer-Kommentar- und Bewertungs-

funktion, jugendaffine Produktbeschreibungen wie »spacy feeling«).⁴⁴

Grundsätzliche Bedeutung kommt der Entscheidung des BPjM deshalb zu, weil erstmals festgestellt wird, dass es bei angebotsgegenständlichen Stoffen nicht darauf ankommt, ob diese nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) oder dem »Gesetz zur Bekämpfung der Verbreitung neuer psychoaktiver Stoffe« (NpSG) verboten sind. Entscheidend sei, dass es sich »um pharmakologisch-toxikologisch weitgehend ungeprüfte psychoaktive Stoffe« handele, »deren Risikopotential und deren Einfluss auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen völlig unbekannt« seien.⁴⁵ Auch wenn »Legal Highs« nicht (sämtlich) unter das NpSG fielen, ähnelten sie jedoch zumindest den dort aufgeführten Stoffgruppen und versuchten das Gesetz zu umgehen.⁴⁶

Das BPjM nahm eine Verherrlichung bzw. Verharmlosung deshalb an, weil das Angebot den Konsum der dargebotenen Substanzen insgesamt »als positiv, bereichernd und erstrebenswert« darstelle. Hierin wurde die Gefahr erblickt, dass Kinder und Jugendliche durch die Beschreibungen neugierig und risikobereit gemacht werden könnten. Das Internetangebot sei »mit der verharmlosenden Botschaft durchsetzt, dass der Kauf und der Konsum von psychoaktiven Stoffen konventionell, völlig normal und gewöhnlich seien und zu einer Verbesserung der Lebensqualität beitragen«.⁴⁷

3. Webseiten mit diskriminierender Prangerwirkung

a) Wesentlicher Medieninhalt

Bei dem entscheidungsgegenständlichen Angebot handelt es sich um eine englischsprachige Webseite, auf der Inhalte zugänglich gemacht werden, die sich insbesondere gegen Menschen jüdischer Religionszugehörigkeit richten. Entsprechend wird in der Überschrift ausgeführt: »Judas Watch – Documenting anti-White traitors, subversives, and highlighting Jewish influence.« Weiter wird auf einer Unterseite in einer Selbstbeschreibung ausgeführt: »Judas Watch is a strictly fact based database that documents anti-White and anti-Western activities. The aim is to prove the existence of and exposing an internationally coordinated network that work against White people and their interests. Judas Watch lists people and organizations.«

Es handele sich dabei um »Phase 1«, in der Informationen gesammelt und einfach zugänglich gemacht werden sollen. Zudem werden Nutzer aufgefordert, die Liste einschlägiger »anti-weißer« Personen und Organisationen zu erweitern. Auf einer anderen Unterseite »Germany« werden Personen und Organisationen unter namentli-

cher Nennung aufgezählt, wobei manche Einträge mit einem gelben Davidstern markiert sind.

b) Entscheidungsgründe

Das Internetangebot wurde durch die BPjM auf Antrag der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)⁴⁸ durch Entscheidung vom 09.01.2020 indiziert.⁴⁹ Der Inhalt des Angebotes habe auf der Grundlage gefestigter Spruchpraxis der Bundesprüfstelle eine »NS-verharmlosende Wirkung und führe zu einer Diskriminierung von Menschengruppen, da das Gremium die Inhalte als zum Teil antisemitisch erkannt« habe.⁵⁰

Grundsätzliche Bedeutung kommt der Entscheidung deshalb zu, weil darüber hinaus die Spruchpraxis zur Annahme einer verhörenden Wirkung i.S.d. gesetzlichen Beispieldfalls in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG um das Gefährdungsphänomen des »Online-Prangers« erweitert wurde. Dabei wurde zunächst das allgemein anerkannte Begegnungsverständnis zugrunde gelegt, wonach unter »Verhöhung« i.S.d. Indizierungstatbestands »eine Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen« sei, »die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet«.⁵¹

In diesem Zusammenhang stelle das Instrument des »Online-Prangers« ein Mittel dar, um Personen mit anderer Auffassung oder Lebensweise verächtlich zu machen oder darüber hinausgehend auch durch Einschüchterung oder mit Gewalt zu bekämpfen. Dies stehe indes »dem Anspruch an ein angemessenes Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung und Konfliktbewältigung diametral entgegen« und führe daher zur Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen.⁵²

Hinsichtlich der darin zum Ausdruck kommenden sozial-ethisch desorientierenden Wirkung handele es sich im Einzelfall um einen »Online-Pranger«, wenn das Angebot eine »durch Daten identifizierbare Person oder Personengruppe« umfasse, wobei die Kriterien diskriminierend sind im Kontext des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) oder auch mit Blick auf solche Merkmale, die eine Art. 3 des Grundgesetzes widersprechende Ungleichbehandlung ermöglichen. Hinzukommen müsse eine »Botschaftsebene, die das Verächtlichmachen der herausgehobenen Per-

son/Personengruppe erkennen« lasse. Böswilliges Verächtlichmachen bedeute dabei »die aus verwerflichen Beweggründen erfolgende Darstellung anderer als verachtenswert, minderwertig oder unwürdig«. Eine Botschaft, die einen über das Verächtlichmachen hinausgehenden Aufforderungscharakter als Zweck und Zielsetzung des Angebotes erkennen lässt, verstärke die verhörende Wirkung.⁵³ Die genannten angebotsinhaltlichen Auslegungskriterien wurden bei dem entscheidungsgegenständlichen Internetangebot bejaht.

IV. Vorgesehene Änderungen durch das 2. JuSchGÄndG

1. Überblick

Das Jugendschutzgesetz unterliegt aktuell einem Novellierungsprozess unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Ausweislich eines Referentenentwurfs⁵⁴ erfolgen u.a. Ausweitungen der materiellen Jugendschutzvorschriften gerade im Bereich der Telemedien. Dies betrifft zum einen kurierte Gesamtangebote nach einer neuen Vorschrift § 14a JuSchGÄndG-E sowie der Regelung von Vorsorgemaßnahmen für Host-Provider nach §§ 24a ff. JuSchGÄndG-E.⁵⁵ Darüber hinaus erfolgen auch Änderungen betreffend das Indizierungsverfahren, welche nachfolgend überblickhaft dargestellt werden.

2. Keine Änderung der materiellen Indizierungsvoraussetzungen

Auf der Grundlage eines zumindest semantisch einheitlichen Medienbegriffs in einem neu eingefügten § 1 Abs. 1a JuSchGÄndG-E,⁵⁶ der freilich nur Träger- und Telemedien umfasst und keinen Rundfunk, erfolgt auch eine Anpassung des Indizierungstatbestands des § 18 Abs. 1 JuSchG derart, dass nunmehr hiernach »Medien« in die Liste aufgenommen werden können. Im Übrigen bleibt der Indizierungstatbestand insbesondere hinsichtlich des Gefährdungsbegriffs und der rein angebotsinhaltlichen Ausrichtung unverändert.

Allerdings wird demgegenüber der Begriff der z.B. für die Alterkennzeichnungen von Film- und Spielbildträgern (§ 14 JuSchG) relevanten Entwicklungsbeeinträchtigung gerade unterhalb der Schwelle zu indizierungstauglichen Angeboten insbesondere für den Bereich der Telemedien verändert. Der insoweit vorgeschlagene neue § 10b JuSchG-E hat den nachfolgenden Wortlaut:

»Zu den entwicklungsbeeinträchtigenden Medien nach § 10a Nummer 1 zählen insbesondere übermäßig ängstigende, Gewalt

befürwortende oder das sozialethische Wertebild beeinträchtigende Medien. Bei der Beurteilung der Entwicklungsbeeinträchtigung können auch außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegende Umstände der jeweiligen Nutzung des Mediums berücksichtigt werden, wenn diese auf Dauer angelegter Bestandteil des Mediums sind und eine abweichende Gesamtbeurteilung rechtfertigen. Insbesondere sind nach konkreter Gefahrenprognose als erheblich einzustufende Risiken für die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen, die im Rahmen der Nutzung des Mediums auftreten können, angemessen zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die rechtssystematische Frage, weshalb außerhalb des Medieninhaltes liegende Gesichtspunkte nicht auch bei der Prüfung der Jugendgefährdung nach § 18 JuSchG zu berücksichtigen wären. Konsequenterweise müssten außerhalb des Angebotsinhaltes liegende Wertungsaspekte wie die Anregung zur exzessiven Nutzung, übermäßige Kaufanreize oder die in der »Coin Master« Entscheidung der BPjM⁵⁷ gegenständlichen finanziellen Risiken geeignet sein, einen bislang als »KJ« zu kennzeichnenden Spielinhalt nunmehr durch die neuen Wertungsaspekte über die Indizierungsschwelle im Rahmen der Prüfung des § 18 JuSchG zu heben.

Allerdings ist es die eindeutige Intention des BMFSFJ-Entwurfs, hier die bisherige Kontinuität und den Gleichlauf des Bewertungsmaßstabs von »Beinträchtigung« einerseits zu »Gefährdung« andererseits, aufzugeben.

3. Wegfall der formalen Listenteilung

Nach dem JuSchGÄndG-E soll des Weiteren die bisherige formale Segmentierung der Liste in vier Teile (§ 18 Abs. 2 JuSchG) wegfallen.⁵⁸ Nach der Entwurfsbegründung werde durch den »Teemedien und Trägermedien vereinheitlichenden Medienbegriff des § 1 Absatz 1a« eine einheitliche Listenführung ermöglicht, »die sich am Medieninhalt, dem Werk, orientiert und nicht am Verbreitungsweg«.

Indes ergibt sich aus § 24 Abs. 2a JuSchGÄndG-E, dass es in praxi zumindest bei einer Zweitteilung im Sinne einer öffentlichen und einer nicht öffentlichen Liste verbleibt. Zwar ist nach dessen Satz 1 die Liste jugendgefährdender Medien grundsätzlich »als öffentliche Liste zu führen«. Allerdings schränkt Satz 2 sogleich ein, dass ein Medium in einer nicht öffentlichen Liste zu führen ist, wenn die Bekanntmachung eines Mediums in der öffentlichen Liste »der Wahrung des Kinder- und Jugendschutzes schaden« würde. Ein solcher Schaden ist gemäß Satz 3 insbesondere dann anzunehmen, wenn eine Bezeichnung des Mediums

in der öffentlichen Liste nur in der Weise erfolgen kann, dass durch die Bezeichnung für Kinder und Jugendliche zugleich der unmittelbare Zugang möglich wird. Hier von betroffene Medien sind nach der Entwurfsbegründung beispielsweise solche, »die als Teemedien nur durch die Veröffentlichung der URL in der Liste bezeichnet werden können und somit unter Eingabe in das Adressfeld eines Webbrowsers unmittelbar zugänglich wären«.

Aus welcher Intention heraus gleichwohl ein Wechsel der bisherig starreren Trennung der Listenteile für sinnvoll erachtet worden ist, erschließt sich aus der weiteren Begründung zu § 24 Abs. 2a JuSchGÄndG-E mit folgendem Wortlaut: »Im Sinne der Transparenz und der Schutzzweckerfüllung durch Aufklärung soll die Listenführung, soweit unter o.g. Einschränkung möglich, öffentlich erfolgen. Obwohl auch ohne Kenntnis der konkreten Speicheradresse indizierte Teemedieninhalte im Internet leicht gefunden werden können, werden durch die neue Bezeichnung indizierter Teemedien Selbstverpflichtungen von Suchmaschinenbetreibern und andere freiwillige Vorsorgemaßnahmen von relevanten Inhaltevermittlern und Plattformanbietern erleichtert. Diese können die Zugangsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen zu jugendgefährdenden Inhalten verringern, indem sie beispielsweise darauf verzichten, jugendgefährdende Inhalte in ihrem frei zugänglichen Angebot anzuzeigen oder zu speichern. Im Kontext bereits bestehender Selbstverpflichtungen wird von diesen Akteuren die Intransparenz der bisher rein nichtöffentliche geführten Listenteile für Teemedien kritisiert. Die Transparenz der Listenführung ist erste Voraussetzung für weiterführende Kooperationen in diesem Bereich«.⁵⁹

Der Mehrwert einer verstärkt öffentlichen Liste liege daneben – ausweislich der Entwurfsbegründung – in der besseren Möglichkeit einer fachlichen Auseinandersetzung über die indizierten Inhalte, deren jugendgefährdende Wirkung, soweit sie bisher nur in der nicht öffentlichen Liste geführt werden durften, nur wenigen bekannt und einem gesellschaftlichen, insbesondere jugendpolitischen und medienpädagogischen Diskurs entzogen waren.⁶⁰

4. Sonstige Teemedien-relevante Änderungen

a) Kennzeichnungspflichten und Vorsorgemaßnahmen

Neben den genannten Vorschriften, welche unmittelbar die Indizierung betreffen, erfolgen Ausweitungen der materiellen Jugendschutzvorschriften gerade im Bereich der Teemedien. Dies betrifft zum einen kuratierte Gesamtangebote nach einer neuen Vorschrift § 14a JuSchGÄndG-E (Kennen-

zeichnung bei Film- und Spielplattformen) sowie der Regelung von Vorsorgemaßnahmen für Host-Provider nach §§ 24a ff. JuSchGÄndG-E. Die Vorschriften betreffen in erster Linie im Inland ansässige Anbieter von Teemedien, da bei den marktrelevanten großen Anbietern in anderen EU-Mitgliedstaaten Einschränkungen des Herkunftslandprinzips nach Art. 3 Abs. 2 und 4 ECRL und Art. 3 und 4 AVMD-RL zu beachten sind.⁶¹

b) Listenaufnahmen bei (straf-)gerichtlichen Entscheidungen

Zwar bleiben die Verpflichtungen der BPjM zur Listenaufnahme für den Fall unverändert, dass ein »Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt hat, dass das Medium einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a, § 184b oder § 184c des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalte hat« (§ 18 Abs. 5 JuSchG).

In der Praxis könnte die Vorschrift aber gerade im Bereich der Teemedien an erheblicher Bedeutung gewinnen. Denn durch die bereits notifizierte und im Gesetzgebungsverfahren befindliche NetzDG-Novelle eines »Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität«⁶² werden in § 3a NetzDG weitreichende Meldepflichten Sozialer Netzwerke etabliert. Danach können an das Bundeskriminalamt 1.000-fach gemeldete Inhalte u.a. bezüglich der Tatbestände der §§ 86, 130, 131 oder § 184b StGB zu Strafermittlungsverfahren und strafgerichtlichen Verurteilungen führen.

Da indes die strafbaren Inhalte seitens der Sozialen Netzwerke auch zu löschen sind, wird in einer Vielzahl der Fälle eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorliegen, die sich auf einen nicht mehr abrufbaren Inhalt bei einem sozialen Netzwerk bezieht. Angesichts der nach § 18 Abs. 5 JuSchG gleichwohl obligatorischen Listenaufnahme bedarf es der weiteren rechtlichen Prüfung, ob ungeachtet der festgestellten Straftatbestandsmäßigkeit in solchen Fällen eine Indizierung – z.B. aufgrund von § 18 Abs. 4 JuSchG (Fall geringer Bedeutung) oder § 18 Abs. 7 S. 1 JuSchG (Wegfall der Indizierungsvoraussetzungen) unterbleiben kann.

5. Wertende Einschätzung

Der BMFSFJ-Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes bringt zumindest für den Bereich der Indizierung von Teemedien voraussichtlich nur geringfügige Änderungen. Insbesondere bleiben die materiellen Voraussetzungen einer Listenaufnahme nach § 18 JuSchG unverändert. Ob der Wegfall der starren Listensegmentierung (§ 18 Abs. 2 JuSchG)

in praxi auch dazu führen wird, dass ein beträchtlicher Teil von Telemedien in einem öffentlichen Teil der Liste aufgenommen werden kann, erscheint fraglich, bleibt aber abzuwarten. Immerhin könnte es bei Aufsehen erregenden Fällen wie dem Indizierungsverfahren »Coin Master«⁶³ im Falle einer Listenaufnahme leichter zu einer öffentlichen Indizierung mit den in der Entwurfsbegründung genannten Vorteilen kommen.

Kritisch zu sehen ist die Öffnung des Begriffs der Entwicklungsbeeinträchtigung in § 10b JuSchGÄndG-E zugunsten anderer (Kommunikations-)risiken außerhalb der angebotsinhaltlichen Gefährdungsaspekte. Denn hierdurch kommt es – ungeachtet der zu erwartenden Rechtsunsicherheiten, einer Schwächung der Nutzertransparenz und einer Verwässerung von Alterskennzeichen – zu einer rechtssystematischen Inkongruenz zu dem weiterhin allein angebotsinhaltlichen Risiken umfassenden Gefährdungsbe- griff des Indizierungstatbestandes des § 18 Abs. 1 JuSchG.

V. Schluss

Die dargestellte aktuelle Spruchpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien zeigt, dass die Regelungen des Jugendschutzgesetzes ungeachtet der nur marginalen gesetzgeberischen Veränderungen weiterhin geeignet sind, in dem dynamischen und ständiger Wandlung unterworfenen Bereich der Telemedien materiell sachgerechte Entscheidungen im Jugendmedienschutz zu treffen.

1 Vgl. § 1 Abs. 3 JuSchG: »Telemedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien, die nach dem Telemediengesetz übermittelt oder zugänglich gemacht werden«; vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 TMG: »Dieses Gesetz gilt für alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 (...) [TKG], die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 (...) [TKG] oder Rundfunk nach § 2 (...) [RStV] sind (Telemedien)«.

2 Jugendschutzgesetz (JuSchG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Art. 11 Branntweinmonopolverwaltung-Auf- lösungsG vom 10.03.2017 (BGBl. I S. 420).

3 Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend »Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Ände- rung des Jugendschutzgesetzes«, angege- bener Bearbeitungsstand: 10.02.2020; vgl. allgemein zum Entwurf z.B. *Hilgert/Sümmermann*, MMR 2020, 301 ff.

4 Vgl. BVerwGE 23, 112, 114; *Liesching/Schuster*, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 18 JuSchG Rn. 27; siehe auch BVerwG NVwZ 2020, 233, 236 m. Anm. *Beisel*.

5 Vgl. BVerwGE 23, 112, bestätigt durch BVerwGE 25, 318; *Ukrow*, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 275; *Liesching/Schuster*, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 18 JuSchG Rn. 27.

6 Zur Menschenwürdeverletzung: BPjS-Entsch. Nr. 5504 (V) v. 10.02.1999, S. 2 f.; VG Köln, Beschl. v. 29.10.1981, BPS-Report 1/1982, S. 10; zur Diskriminierung: VG Köln MMR 2008, 358, 359; BPjM-Entsch. Nr. 6298 vom 09.01.2020; BPjS-Entsch. Nr. 5130 (V) v. 11.07.1997, S. 2; s.a. BPjS, BPjS-Aktuell 3/2000, S. 11 f.; vgl. zur Behindertendiskriminierung durch in sog. »Comic-Strips« dargebotene satirische Darstellungen: BPjS, JMS-Report 3/1997, S. 53, 54; siehe auch jüngst BVerwG NVwZ 2020, 233 ff. m. Anm. *Beisel* = NJW 2020, 785 m. Anm. *Liesching*, NJW 2020, 735.

7 BVerfG NVwZ-RR 2008, 29, 30; BVerfG NJW 1994, 1781, 1783; BVerfGE 30, 336, 347 ff.; VG Köln MMR 2008, 358, 359; BPjM-Entsch. Nr. 6298 vom 09.01.2020.

8 VG Köln MMR 2008, 358, 359; VG Köln NJOZ 2006, 3565 ff.; VG Köln, Urt. v. 27.01.1981, Az: 10 K 1233/80; BPjS-Entsch. Nr. 4076 (V) v. 09.01.1991; BPjS-Entsch. Nr. 3040 v. 02.04.1981; BPjS-Entsch. Nr. 2982 v. 16.10.1980.

9 Vgl. BPjS-Entsch. Nr. 3330 v. 07.07.1983; *Bauer/Selg*, JMS-Report 6/2000, S. 62 ff.; BPjM-Entsch. Nr. 5601 v. 04.12.2008 – »Pro Ana«; s.a. *Monssen-Engberding*, BPjM-aktuell 4/2009, 3, 4 f.

10 Vgl. BVerwGE 39, 197, 208; BVerfG NJW 1991, 1471, 1472; *Monssen-Engberding*, BPjM-aktuell 04/2009, S. 3; *Nikles/Roll* u.a., Jugendschutzrecht, 3. Aufl. 2011, § 18 JuSchG Rn. 4; *Liesching/Schuster*, Jugendschutzrecht – Kommentar, 5. Aufl. 2011, § 18 JuSchG Rn. 4; *Stumpf*, Jugendschutz oder Geschmackszensur?, 2009, S. 178 f.; *Ukrow*, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 266; a.A. *Altenhain* in: *Löffler*, Presserecht, 5. Aufl. 2006, JSchutz BT Einl. Rn. 30 f.

11 Vgl. BVerwG NJW 1987, 1429, 1430; soweit in BGHSt 8, 80, 83 (ebenso: VG Köln UFITA 48, 1966, S. 343, 347) die »christlich-abendländische Weltanschauung« miteinbezogen wird, steht dies im Widerspruch zum Wertekonsens des Grundgesetzes, insbesondere dem Toleranzgebot nach Art. 3 GG (a.A. *Landmann*, in: *Eberle/Rudolf/Wasserburg*, Mainzer Rechtshandbuch der Neuen Medien, Kap. VI Rn. 64). Anders: *Altenhain* in: *Löffler*, Presserecht, 5. Aufl. 2006, JSchutz BT Einl. Rn. 30 f.

12 So auch *Stumpf*, Jugendschutz oder Geschmackszensur?, 2009, S. 179.

13 Vgl. *Monssen-Engberding*, BPjM-aktuell 04/2009, S. 3.

14 Vgl. BVerwG NVwZ 2020, 233, insb. 236 ff. m. Anm. *Beisel* = NJW 2020, 785 m. Anm. *Liesching*, NJW 2020, 735.

15 BVerwG NVwZ 2020, 233, 236 unter Ver- weis auf BVerwGE 39, 197, 205 = NJW 1972, 458 und BVerwGE 159, 49 = NVwZ-RR 2017, 946 Rn. 40; *Liesching/Schuster*, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 18 JuSchG Rn. 17ff.; *Roll* in *Nikles* u.a., Jugendschutzrecht, 3. Aufl. 2011, § 18 JuSchG Rn. 4.

16 Vgl. BVerwGE 39, BVerwGE Jahr 39 Seite 137, 205 = NJW 1972, 596, 598; BGHSt 8, 80, 87 =

NJW 1955, 1287; OLG Köln NVwZ 1994, 410, 412; OLG Düsseldorf NJW 1966, 1186; VG Köln Beschl. v. 11.04.2014 – 19 L 1663/13; VG Berlin MMR 2009, 496, 500; VG München ZUM 2010, 615, 626; a.A noch VG München ZUM 2005, 252, 254 m. Anm. *Liesching*, ZUM 2005, 224 ff.

17 BVerwG NVwZ 2020, 233, 236, Abs. 34 a.E.; siehe hierzu auch *Liesching*, NJW 2020, 735 ff.

18 Vgl. BT-Drs. 14/9013, S. 25.

19 Vgl. § 18 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 JuSchG.

20 Vgl. § 24 Abs. 3 S. 2 JuSchG sowie *Liesching/Schuster*, Jugendschutzrecht – Kommentar, 5. Aufl. 2011, § 24 JuSchG Rn. 9 ff.

21 Vgl. § 18 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 JuSchG.

22 Siehe § 15 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 JuSchG.

23 Vgl. die ausdrückliche Zuweisung in § 16 JuSchG.

24 Vgl. zu den Anforderungen an geschlossene Benutzergruppen insb. BGH NJW 2008, 1882, 1884; *Altenhain/Heitkamp*, K&R 2009, 619 ff.; zum Ganzen aufz. *Liesching*, MMR 2008, 802 ff.

25 BPjM-Entsch. Nr. 6305 vom 04.03.2020.

26 Siehe etwa <https://usk.de/simuliertes-gluecksspiel-und-jugendschutz>, abgerufen am 11.06. 2020.

27 BPjM-Entsch. Nr. 6305 vom 04.03.2020, S. 10.

28 BPjM-Entsch. Nr. 6305 vom 04.03.2020, S. 10.

29 Vgl. BPjM-Entsch. Nr. 6305 vom 04.03.2020, S. 11.

30 Vgl. BPjM-Entsch. Nr. 6305 vom 04.03.2020, S. 11.

31 Vgl. BPjM-Entsch. Nr. 6305 vom 04.03.2020, S. 11 ff.

32 Vgl. BPjM-Entsch. Nr. 6305 vom 4.3.2020, S. 20.

33 Vgl. BPjM-Entsch. Nr. 6305 vom 04.03.2020, S. 20.

34 Siehe oben II.1.c). Ausführl. BVerwG NVwZ 2020, 233 ff. m. Anm. *Beisel* = NJW 2020, 785 m. Anm. *Liesching*, NJW 2020, 735.

35 Vgl. BPjM-Entsch. Nr. 6305 vom 04.03.2020, S. 17.

36 Vgl. BPjM-Entsch. Nr. 6305 vom 04.03.2020, S. 20.

37 Vgl. BPjM-Entsch. Nr. 6305 vom 04.03.2020, S. 21.

38 Vgl. BPjM-Entsch. Nr. 6305 vom 04.03.2020, S. 21.

39 Gemäß § 18 Abs. 6 Halbsatz 1 JuSchG sind Telemedien zu indizieren, wenn die KJM – wie im vorliegenden Fall – einen Indizierungs- antrag gestellt hat. Ein Antrag der KJM hat somit, im Gegensatz zu anderen Anträgen oder Anregungen, eine präjudizielle Wirkung, welche dem Grundsatz der gegenseitigen Verbindlichkeit wertender Jugendschutzenscheidungen von Bund und Ländern entspricht (vgl. *Liesching/Schuster*, Jugendschutzrecht – Kommentar, 5. Aufl. 2011, § 18 Rn. 100). Einem Indizierungsantrag der KJM ist nach § 18 Abs. 6 Halbsatz 2 JuSchG nur dann nicht zu entsprechen, wenn dieser offensichtlich unbegründet oder im Hinblick auf die Spruchpraxis der Gremien der Bundesprüfstelle unvertretbar ist. Beide Alternativen wurden in der Entscheidung verneint.

40 Vgl. BPjM-Entsch. Nr. 6155, Nr. 6156, Nr. 6157 und Nr. 6158 vom 02.03.2017; eine

gegen die Indizierung anhängige Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln wurde nach mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung am 22.03.2019 zurückgenommen, VG Köln, Az. 19 K 5148/17.

41 Vgl. VG Köln, Urt. v. 17.02.2006 – 27 K 6557/05, bestätigt durch OVG Münster, Beschl. v. 05.06.2007 – 20 A 1561/06.

42 BPjM-Entsch. Nr. 6155, Nr. 6156, Nr. 6157 und Nr. 6158 vom 02.03.2017, S. 33 unter exemplifizierendem Verweis auf BPjM-Entsch. Nr. 6072 vom 06.08.2015.

43 Vgl. BPjM-Entsch. Nr. 6155, Nr. 6156, Nr. 6157 und Nr. 6158 vom 02.03.2017, S. 33 unter Verweis auf VG Köln, Urt. v 17.02.2006 – 27 K 6557/05.

44 Vgl. BPjM-Entsch. Nr. 6155, Nr. 6156, Nr. 6157 und Nr. 6158 vom 02.03.2017, S. 34.

45 Vgl. BPjM-Entsch. Nr. 6155, Nr. 6156, Nr. 6157 und Nr. 6158 vom 02.03.2017, S. 34.

46 Für die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sei überdies die Unterscheidung zwischen dem Gesetz nach »legalen« und »illegalen« Rauschmitteln im Übrigen nicht auschlaggebend. Verwiesen wird auf die BPjM-Spruchpraxis, nach der Medien als jugendgefährdend eingestuft wurden, die den exzessiven Alkoholkonsum verherrlichen bzw. befürworten (vgl. BPjM-Entsch. Nr. 5557 vom 03.04.2008).

47 BPjM-Entsch. Nr. 6155, Nr. 6156, Nr. 6157 und Nr. 6158 vom 02.03.2017, S. 35.

48 Vgl. § 18 Abs. 6 JuSchG, siehe hierzu oben Fn. 39.

49 Vgl. BPjM-Entsch. Nr. 6298 vom 09.01.2020.

50 BPjM-Entsch. Nr. 6298 vom 09.01.2020, S. 11.

51 BPjM-Entsch. Nr. 6298 vom 09.01.2020, S. 11 unter Verweis auf *Liesching/Schuster*, Jugendschutzrecht – Kommentar, 5. Aufl. 2011, § 18 JuSchG Rn. 33.

52 Vgl. BPjM-Entsch. Nr. 6298 vom 09.01.2020, S. 11.

53 Vgl. BPjM-Entsch. Nr. 6298 vom 09.10.2020, S. 11.

54 BMFSFJ-Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes (JuSchGÄndG), angegebener Bearbeitungsstand: 10.02.2020; überarbeitet durch eine weitere Fassung mit Bearbeitungsstand vom 13.05.2020.

55 Vgl. hierzu *Hilgert/Sümmermann*, MMR 2020, 301 ff.

56 § 1 Abs. 1a JuSchGÄndG-E: »Medien im Sinne dieses Gesetzes sind Trägermedien und Telemedien.«

57 Siehe hierzu oben III.1.

58 Siehe hierzu oben II.2.

59 BMFSFJ-Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes, Bearbeitungsstand: 13.05.2020, S. 67 f.

60 Vgl. BMFSFJ-Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes, Bearbeitungsstand: 13.05.2020, S. 68.

61 Ausführl. *Liesching*, Das Herkunftslandprinzip der E-Commerce-Richtlinie und seine Auswirkung auf die aktuelle Mediengesetzgebung in Deutschland, 2020, S. 92 ff.

62 BT-Drs. 19/17741 sowie BT-Drs. 19/18470 – jeweils nicht lektoriert

63 Siehe oben III.1.

Jugendschutz im Zeitalter des Internet

Deutsche Standards sollen auch für ausländische Anbieter gelten

Joachim von Gottberg

In der Europäischen Union gibt es viele Abkommen und Regelungen, die eine Vereinheitlichung der Lebensbedingungen in allen Mitgliedstaaten zum Ziel haben. Mit der ersten »Fernsehrichtlinie« aus dem Jahre 1989 wurde bereits versucht, einen gemeinsamen rechtlichen Rahmen für grenzüberschreitendes Fernsehen zu schaffen. Es stellte sich bald heraus, dass die Ansichten über den notwendigen Schutz von Kindern und Jugendlichen in Europa sehr weit auseinandergegangen. Während vor allem in Deutschland und Großbritannien recht strenge Kriterien zum Beispiel für die Bewertung der Altersfreigaben im Bereich des Kinos herrschten, gab es in Frankreich zwar eine Art Zensurbestimmung – jeder Film, der im Kino erscheinen sollte, musste vorher der »Commission de Classification des Oeuvres Cinématographiques« vorgelegt werden – allerdings wurden etwa 90 Prozent der Kinofilme ohne Altersbeschränkung freigegeben.¹ Dazu gehörten auch Filme wie »Rambo II«, der in Deutschland in der Liste der

jugendgefährdenden Schriften zu finden war. In Dänemark und Schweden fokussierte man sich im Jugendschutz vor allem auf Gewaltdarstellungen, im Nachmittagsprogramm gab es Aufklärungsserien für Jugendliche, die in Deutschland als pornografisch gegolten hätten. In Schweden wurden nur solche Inhalte als pornografisch bewertet, die Sexualität in Verbindung mit Gewalt darstellten.

Bald gab es Bestrebungen der nationalen Jugendschutzorganisation, über eine Zusammenarbeit nachzudenken und dabei auch über eine Harmonisierung der unterschiedlichen Kriterien zu diskutieren. Seit 1995 trafen sie sich jährlich, bemerkten aber bald, dass es nur um einen Austausch gehen konnte, eine Angleichung der Kriterien scheiterte an kulturellen Differenzen. Immerhin stellten die unterschiedlichen Sprachen noch ein Hemmnis dar, regelmäßig Fernsehprogramme anderer Länder zu schauen. Deshalb hielt sich der Handlungsdruck in Grenzen.² Inzwischen hat sich die Medienlandschaft völlig verändert, durch das Internet werden massenhaft Inhalte vermittelt, die irgendwo in der Welt ins Netz gestellt werden.

Nationale Gesetze, internationale Angebote

Über YouTube kann man so gut wie alles ansehen, andere legale oder illegale Dienste bieten fast alles an, was verlangt wird. Die gesetzlichen Regelungen für den Jugendschutz blieben allerdings national und es wird immer offensichtlicher, dass zwar deutsche Anbieter zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet werden können, aber für Kinder und Jugendliche über das Netz nahezu alles unabhängig von Altersfreigaben oder Sendezeitbeschränkungen erhältlich ist. Das Fernsehen wird durch die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) und die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) reguliert, gegenüber Streamingdiensten wie Netflix, Amazon oder Apple kann deutsches Recht nicht durchgesetzt werden, weil es keine entsprechenden Abkommen mit den Sitzstaaten gibt. Für sie gilt das Herkunftslandprinzip, obwohl die An-

gebote deutlich auf den deutschen Markt ausgerichtet sind. Inhalte, die auf dem Smart-TV über den Zugang »Fernsehen« erst spät, geschnitten oder gar nicht verbreitet werden, können durch Knopfdruck über den Zugang »Internet« jederzeit angesehen werden. Netflix z.B. hat seinen Europasitz in Amsterdam, und dort gibt es bisher noch keine Regelungen für das Internet. Allerdings ist Netflix im Herbst 2017 der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia Dienste-Anbieter (FSM) beigetreten und verfügt inzwischen über ein Jugendschutzkonzept. Dazu hat wahrscheinlich mehr der publizistische Druck beigetragen als die Angst vor rechtlichen Konsequenzen. Bei Amazon und Apple ist diese Bereitschaft allerdings bisher noch nicht zu erkennen. YouTube hat das gesamte Angebot mit der technischen Kennzeichnung »ab 18 Jahren« versehen, so dass Minderjährige, deren Eltern ein anerkanntes Jugendschutzprogramm – derzeit ausschließlich JusProg – installiert und gemäß dem Alter ihrer Kinder eingestellt haben, die Plattform nicht nutzen können. Das ist zwar mit dem deutschen Recht konform, für einen effektiven Jugendschutz aber wirkungslos – denn kaum jemand hat JusProg installiert.